

VORANSCHLAG DER STADT WELS

Rechnungsjahr 2020

Rechnungsjahr 2021

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Statut der Stadt Wels und VRV

In Entsprechung der Bestimmungen der §§ 51a, 51b, 52, 52a, 52b und 53 des Statutes für die Stadt Wels 1992 i.d.g.F. hat die Stadt Wels, unabhängig weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag zu erstellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

Die Erstellung des Voranrages hat nach den Richtlinien der Voranrags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranrags- und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geregelt werden), VRV, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.g.F., zu erfolgen.

Ziel der VRV 2015 ist eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage unter Berücksichtigung der Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit. Als wesentlichste Maßnahme soll die Umsetzung dieses Zieles durch die Einführung eines integrierten Voranrags- und Rechnungssystems, welches aus den Komponenten Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt besteht, erreicht werden.

Ferner ist der Dienstpostenplan des Magistrates gem. § 3 OÖ. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 und gemäß Voranrags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.g.F. im Zusammenhang mit dem Voranschlag festzustellen.

In den UA 85 sind die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ dargestellt, die insbesondere für die Darstellung und Ermittlung der Maastricht-Kriterien geschaffen wurden. Die Stadt Wels führt die Betriebe Leopold Spitzer-Pensionistenheim und das Alten- und Pflegeheim Neustadt seit dem Voranschlag 1998, das Hallenbad seit dem Voranschlag 2000, das Alten- u. Pflegeheim Vogelweide seit dem Voranschlag 2009 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Seit dem VA 2012 wurde das geplante Alten- u. Pflegeheim Noitzmühle und ab dem VA 2013 das geplante APH Neubau Hans Sachs Straße und der Bereich Abfallwirtschaft als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet. Seit dem VA 2016 wird aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständiger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit dargestellt.

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2020 und für das Rechnungsjahr 2021 wurde vom Magistrat erarbeitet und vom Finanzreferenten dem Finanz- und Präsidialausschuss zur Beratung vorgelegt.

Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.

Der Magistrat hat dem Stadtsenat spätestens vier Wochen, der Stadtsenat dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres den Voranschlagsentwurf vorzulegen. Gemeinsam mit dem Voranschlagsentwurf für das folgende Rechnungsjahr kann auch ein Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Rechnungsjahr vorgelegt werden, sofern dies aus Gründen der Planbarkeit und Steuerbarkeit zweckmäßig und im Hinblick auf die Einschätzbarkeit der Finanzentwicklung über diesen längeren Zeitraum sinnvoll ist.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Kundmachung der Auflegung erfolgt fristgerecht durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wels. Schriftlich gegen den Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen "Erinnerungen" kommt jedoch nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung.

1.2. Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen

Ergänzend werden „Haushaltsrechtliche Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages“ durch den Gemeinderat festgelegt, die Bestandteil dieses Voranschlages sind.

Aufgrund der VRV 2015 bzw. den haushaltswirtschaftlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Ersten und Zweiten Oö. VRV-Gemeinderichts Anpassungsgesetz 2019 (Änderung Statut der Stadt Wels) wurden die früheren „Haushaltsrechtlichen Festlegungen“ überarbeitet und mit diesen Begriffsbestimmungen in Einklang gebracht.

Zur Klarstellung für die Verwaltung des Magistrates wurden in diesem Zusammenhang die Bestimmungen betreffend Kassenkredite/Kassenbestand wie folgt definiert:

„7.5 Im Interesse einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit der Stadt bzw. zur Vermeidung von Kassenkrediten können im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung vorübergehend Rücklagenentnahmen (z.B. Betriebsmittelrücklage, Allgemeine Ausgleichsrücklage, Zweckrücklagen) vorgenommen werden.“

8. Kassenkredite/Kassenbestand:

Im Rahmen des täglichen „Cashmanagement“ (unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 lit a StW 1992)

- *ist die erforderliche Liquidität durch Überziehung des (der) bestehenden Giralkontos (Giralkonti) oder Aufnahme von Barvorlagen herzustellen, sollte trotz Ausnützung der unter Pkt. 7.5 getroffenen Regelung die Zahlungsfähigkeit noch nicht vollständig gegeben sein. Dabei ist auf möglichst kurze Inanspruchnahme zu achten.*
- *sind die Kassenbestände wirtschaftlich zu verwalten. Zur Erzielung höherer Zinserträge sind nicht benötigte Gelder entsprechend zu veranlagen (auch als Termin- und Festgeld).*
- *sind zur Optimierung des Zinsergebnisses mitumfasst auch Barvorlagen an (Veranlagungen) und von (Kassenkredite) Unternehmungen an denen die Stadt Wels zu mehr als 50 % (direkt oder indirekt) beteiligt ist („Konzern-Clearing“).*

2. Hebesätze

Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sind für nachstehende Gemeindesteuern folgende Hebesätze mit gesonderter Verordnung festgesetzt:

- a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben (A): 500 v.H. des Messbetrages
- b) Grundsteuer von Grundstücken (B): 500 v.H. des Messbetrages

3. Zuständigkeit:

Gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt Wels der Gemeinderat zuständig.

Für diesen Beschluss genügen die normalen Erfordernisse hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 18 Abs. 1 und 2 leg.cit).

4. Beschluss:

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Stadtsenat möge beschließen:

„Der Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2020 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

„Der Voranschlagsentwurf der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2021 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2020 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“

„2. Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2021 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F. festgestellt.“